



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

DOKUMENTATION

EINSATZÜBUNGEN AUF NATIONALSTRASSEN

Konzept

—
*Ausgabe 2020 V1.00
ASTRA 86059*

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Reto Siegenthaler	(ASTRA I-B, Vorsitz)
Bernard Mariéthod	(ASTRA I-B)
Marcel Müller	(ASTRA EP F4)
Lukas Geel	(ASTRA EP F4)
Lars Derek Mellert	(Amstein + Walthert Progress AG, Zürich)
Marco Zbinden	(Amstein + Walthert Progress AG, Zürich)

Übersetzung

Sprachdienste ASTRA	(Originalversion in Deutsch) (französische Übersetzung und italienische Übersetzung)
---------------------	---

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 2020

Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

Vorwort

Das ASTRA legt die schweizweite Strategie für einen sicheren Betrieb der Nationalstrassen fest. Der Fachbereich Operative Sicherheit definiert dazu einerseits die betrieblichen Aufgaben gemäss den übergeordneten strategischen Bestimmungen. Andererseits sorgt er für Standards sowie einheitliche Abläufe von Sicherheitsprozessen sowohl während des Normal- als auch des Ereignisbetriebs der Nationalstrassen.

Damit die Sicherheit im Ereignisfall bestmöglich gewahrt und die Verfügbarkeit der Nationalstrassen schnellstmöglich wiederhergestellt werden können, sind realistische Einsatzübungen sämtlicher beteiligten Organisation unabdingbar. Die vorliegende Dokumentation beschreibt den Umfang und den Fokus solcher periodischen Einsatzübungen auf Nationalstrassen und bietet damit den verschiedenen Ereignisdiensten in allen Regionen der Schweiz ein Konzept für die einheitliche Umsetzung der übergeordneten Vorgaben.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor

Inhaltsverzeichnis

	Impressum	2
	Vorwort.....	3
1	Einleitung	7
1.1	Zweck	7
1.2	Geltungsbereich	7
1.3	Adressaten	7
1.4	Inkrafttreten und Änderungen	7
2	Grundsätze.....	8
3	Organisation	10
3.1	Räumliche Verteilung	10
3.2	Übungskonzept	10
3.3	Beteiligte Organisationen	10
3.3.1	ASTRA	11
3.3.2	Blaulichtorganisationen	11
3.3.3	Gebietseinheiten	11
3.3.4	Gremium Ereignisdienste GED	12
3.3.5	Situativ beizuziehende Organisationen.....	12
4	Periodische Übungen	13
4.1	Kombinierte Übungen	13
4.2	Stabsrahmenübungen.....	13
4.3	Übungen der Feuerwehren	14
4.4	Schulung der Orts- und Anlagenkenntnisse	15
4.5	Zusätzliche Übungen und Schulungen	15
5	Koordination	16
5.1	Mehrjahresplanung	16
5.2	Dokumentation	16
5.3	Wissenstransfer.....	16
6	Vergütung	17
	Anhänge	19
	Glossar	21
	Literaturverzeichnis	22
	Auflistung der Änderungen.....	23

1 Einleitung

1.1 Zweck

Die vorliegende Dokumentation definiert den Umfang und den Inhalt der Einsatzübungen sämtlicher Ereignisdienste, die auf Nationalstrassen Einsatz leisten. Sie dient somit der Gewährleistung eines ausreichenden und einheitlichen Sicherheitsniveaus der Nationalstrassen während Ereignisfällen sowie zur Minimierung der möglichen Konsequenzen eines Ereignisses. Die Dokumentation orientiert sich an den Vorgaben der folgenden Weisungen des UVEK/ASTRA und Richtlinien des ASTRA:

- ASTRA 74001 «Sicherheitsanforderungen an Tunnel im Nationalstrassennetz» [7]
- ASTRA 76001 «Sicherheit Betrieb Nationalstrassen» [3]
- ASTRA 76003 «Bundesbeiträge an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen» [4]
- ASTRA 79001 «Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur» [5]
- ASTRA 16050 «Operative Sicherheit Betrieb» [6].

Die Dokumentation liefert ein umfassendes Konzept für die Einsatzübungen, indem sie die Minimalanforderungen und die folgenden Aspekte definiert:

- Grundsätze, nach denen die Einsatzübungen auszurichten sind
- Beteiligte Organisationen, die an Einsatzübungen teilnehmen müssen
- Umfang, Inhalt und Periodizität der verschiedenen Übungstypen
- Vorgaben zur einheitlichen Planung, Koordination und Verwertung der Einsatzübungen
- Aufwandvergütung der beteiligten Organisationen.

Die Umsetzung der Dokumentation ermöglicht den betroffenen Organisationen eine vorausschauende Planung und Koordination der Einsatzübungen und garantiert dem zuständigen ASTRA Fachbereich Operative Sicherheit (FB OpSi) sowie den Filialen eine Übersicht und Lenkung der Übungstätigkeiten.

1.2 Geltungsbereich

Die Dokumentation gilt für alle sich im Betrieb befindenden Strecken des Nationalstrassennetzes gemäss Anhang des «Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz» [1] sowie deren Bestandteile gemäss Art. 2 der «Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007» [2].

1.3 Adressaten

Die Dokumentation wendet sich einerseits an die Streckenmanager (StreMa) und betrieblichen Mitarbeiter des ASTRA sowie an die Sicherheitsbeauftragten Strecke (SiBe-S). Andererseits richtet sie sich an die Teilnehmer der kantonal organisierten Gremien Ereignisdienste (GED) sowie an das involvierte Fachpersonal der zuständigen Ereignisdienste.

1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Dokumentation tritt am 01.03.2020 in Kraft. Die Auflistung der Änderungen ist auf Seite 23 dokumentiert.

2 Grundsätze

Die Bewältigung von Ereignissen auf Nationalstrassen obliegt den kantonalen Ereignisdiensten. Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass die Organisation, die Ausbildung, die Ausrüstung und der Einsatz der Ereignisdienste auf den Nationalstrassen dem aktuellen Stand von Wissen und Technik entsprechen. In gegenseitigen Vereinbarungen regeln sie eigenständig die interkantonale Zusammenarbeit und sorgen schliesslich zusammen mit dem Betreiber der Nationalstrassen für eine effiziente Ereignisbewältigung und möglichst rasche Wiederinbetriebnahme der Nationalstrassen.

Damit Ereignisse auf Nationalstrassen anforderungsgerecht bewältigt werden können, sind regelmässige Einsatzübungen notwendig, in denen orts- und objektspezifisches Wissen geschult und die ereignisdienstübergreifende Zusammenarbeit trainiert wird. Diese Übungen müssen auf die speziellen Eigenheiten von Nationalstrassen ausgelegt werden und richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

Fokus auf nationalstrassenspezifische Einsätze

Ereignisdienste, die auf Nationalstrassen in den Einsatz gelangen, müssen über spezifische Ausbildungen verfügen. Diese beziehen sich vor allem auf die besondere Örtlichkeit (Hochleistungsstrassen mit dichtem Verkehr und eingeschränkten Zufahrtsrouten) und die unterschiedlichen Ereignisarten (Bsp. Tunnelbrände, Massenkollisionen, Ereignisse auf Brücken). Einsatzübungen auf Nationalstrassen sind deshalb grundsätzlich immer auf diese speziellen Eigenheiten auszulegen; Tätigkeiten, die zwar zum Einsatzspektrum der Ereignisdienste gehören, aber auch auf anderen Strassenverbindungen vorkommen, sollen nicht auf dem Perimeter der Nationalstrassen trainiert werden.

Zu übende Einsatzfähigkeiten von Ereignisdiensten mit einem starken Nationalstrassenbezug sind beispielsweise (Aufzählung nicht abschliessend):

- das Anfahren von Ereignisorten über die in den Einsatzplänen ausgewiesenen Notzufahrten zur Nationalstrasse
- das Anfahren von Ökologiebauwerken (Supportaufgaben oder Ersteinsatzbedienungen in den Kantonen, wo dies explizit vereinbart wurde)
- der Aufbau von Schadenplatzorganisationen auf Nationalstrassen
- die Ereignisbewältigung in oder auf kritischen Infrastrukturen der Nationalstrasse (Bsp. dicht befahrene und lange Tunnel, hohe Brücken mit langer Spannweite).

Grundlagenausbildungen, die zwar der Ereignisbewältigung auf Nationalstrassen dienen aber auch auf schwächer frequentierten Strassen oder anderen Verkehrsflächen geübt werden können, sollen nicht auf Nationalstrassen durchgeführt werden.

Sofern Einsatzübungen ohne direkten Bezug zu obigen Übungstätigkeiten auf Nationalstrassen durchgeführt werden sollen, ist ein begründeter Antrag an die zuständige Filiale des ASTRA zu stellen und durch den verantwortlichen Streckenmanager genehmigen zu lassen.

Möglichst geringe Beeinträchtigung des Nationalstrassenverkehrs

Sämtliche Einsatzübungen sind so zu planen und zeitlich so anzusetzen, dass sich keine unangemessenen Beeinträchtigungen des Nationalstrassenverkehrs ergeben. In Strassentunneln sind, wenn möglich, die jährlichen Sperrungen zwecks Tunnelreinigungen für Einsatzübungen zu nutzen. Planbare saison- und ereignisbedingte Veränderungen des Verkehrsaufkommens auf den Nationalstrassen sind immer zu berücksichtigen (Bsp. keine Übungen in Ferienzeiten, während grossen Publikumsanlässen oder kantonal unterschiedlichen Wochenfeiertagen).

Die Verfügbarkeit der Nationalstrassen muss nach Abschluss der Einsatzübungen schnellstmöglich wiederhergestellt werden können und darf nicht aufgrund von übungsbedingten Schäden der Nationalstrasse beeinträchtigt werden. Schäden sowohl an den baulichen als auch an den technischen Anlagen sind in allen Fällen unbedingt zu vermeiden.

Alle Ereignisdienste, alle Regionen, alle Objekte

Die Einsatzübungen müssen möglichst realitätsnah und unter der Nutzung einer realen Einsatzorganisation durchgeführt werden. In Abhängigkeit des jeweiligen Übungstyps sind folglich alle Ereignisdienste sowie andere beteiligte Organisationen, die auf den Nationalstrassen zum Einsatz kommen (Bsp. Zivilschutz, Care Team etc.), in die Übungen mit einzubeziehen.

Weil das übergeordnete Übungsziel immer die Vermittlung von Routine in der Ereignisbewältigung ist, müssen die periodischen Einsatzübungen in allen Regionen der Schweiz und auf möglichst unterschiedlichen Abschnitten und in resp. auf verschiedenen Objekten (Bsp. Tunnel, Brücken) der Nationalstrassen umgesetzt werden.

3 Organisation

3.1 Räumliche Verteilung

Die regelmässigen Einsatzübungen auf Nationalstrassen sind auf Basis der räumlichen Zuständigkeitsbereiche der Gebietseinheiten zu organisieren. Bei der Bestimmung des Übungsperimeters innerhalb der Gebietseinheiten ist jeweils auf eine ausgewogene Abwechslung der Nationalstrassenabschnitte und Objekte zu achten. Die auszubildenden Ereignisdienste sollen in den Übungen insbesondere mit den spezifischen Charakteristiken der Nationalstrassen in ihrem Einsatzgebiet vertraut werden um die Ereignisbewältigung im Ernstfall optimal gestalten zu können. Aufeinanderfolgende Einsatzübungen im identischen Übungsperimeter sind zu vermeiden.



Abb. 3.1 Geographische Zuständigkeitsbereiche der Gebietseinheiten und entsprechende Nationalstrassenabschnitte

3.2 Übungskonzept

Die regelmässigen Einsatzübungen sind auf Basis realistisch definierter Szenarien und mit angemessenem Übungs- und Ausrüstungsmaterial durchzuführen. Die gesamten Übungsabläufe inkl. des vorgesehenen, allenfalls zu beschaffendem Material müssen vorgängig in einem dem Übungstyp angemessenen Detaillierungsgrad (vgl. Kapitel 4) dokumentiert werden. Der Übungsleiter ist verantwortlich für die Erstellung dieses Übungskonzepts und legt es je nach Übungstyp dem zuständigen GED zur Genehmigung vor. Bei der Definition der Übungsszenarien ist unbedingt auf eine ausgewogene Abwechslung der Komplexität sowie auf eine realistische Auslegung der Szenarien zu achten.

3.3 Beteiligte Organisationen

Sämtliche Ereignisdienste sowie andere beteiligte, situativ beigezogene Organisationen, die auf Nationalstrassen zum Einsatz gelangen wie auch die Gebietseinheiten nehmen

aktiv an den regelmässigen Einsatzübungen teil. Durch die realitätsnahe Aufbauorganisation trainieren die beteiligten Organisationen auf Basis des Übungskonzepts die effiziente Ereignisbewältigung und Schadensminderung sowie die organisationsübergreifende Zusammenarbeit gemäss den übergeordneten Vorgaben des ASTRA.

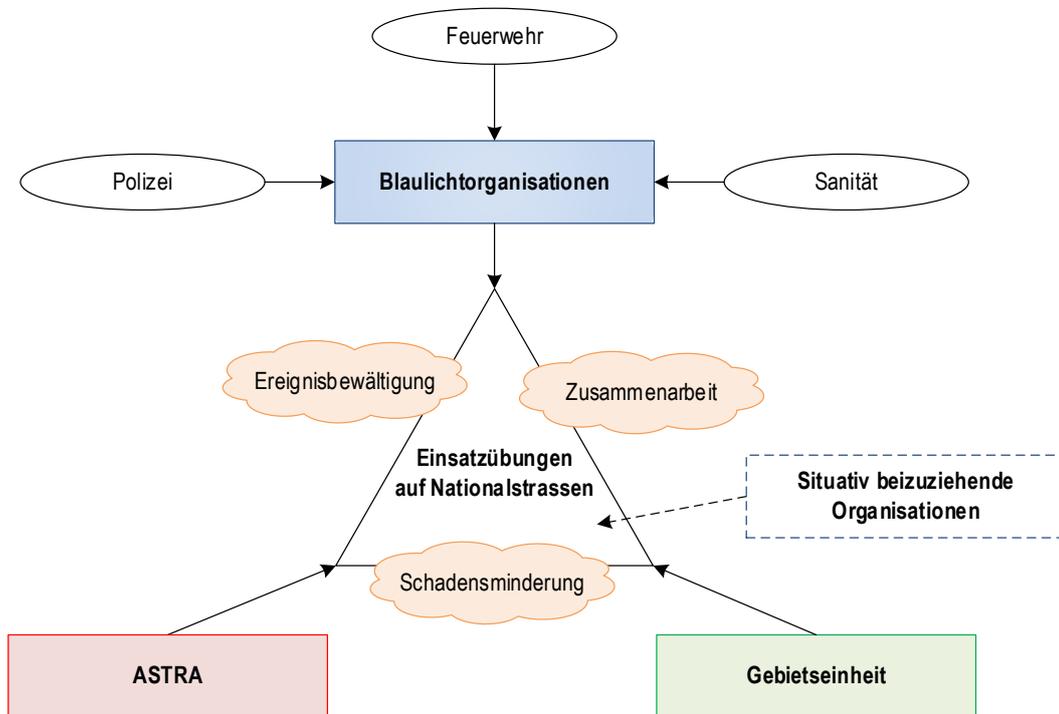


Abb. 3.2 Beteiligte Organisationen in Einsatzübungen und deren übergeordnete Ziele (orange)

3.3.1 ASTRA

Das ASTRA beaufsichtigt und kontrolliert die Umsetzung der Einsatzübungen auf Nationalstrassen hinsichtlich der Zielvorgaben. Die StreMa haben Kenntnis der verschiedenen Einsatzübungen in ihrem Filialgebiet, sie unterstützen die Übungsleiter je nach Übungstyp in der Organisation und validieren die Mehrjahresplanung. Sie prüfen und genehmigen die allenfalls erforderlichen Gesuche der Ereignisdienste bezüglich der Einsatzübungen (inkl. Sperrgesuche).

3.3.2 Blaulichtorganisationen

Mit dem Sammelbegriff «Blaulichtorganisationen» werden sämtliche Einsatzdienste bezeichnet, die in einem öffentlichen Auftrag an der Bewältigung von Ereignissen mitwirken (vgl. 3.2). In Bezug auf Nationalstrassen sind dies typischerweise Feuerwehren, die Polizei und die Sanität (einschliesslich Notarzt). Die Feuerwehren umfassen in diesem Sinne alle Massnahmen und Arbeiten, die für einen sicheren Verkehr auf den Nationalstrassen sowie zum Schutze der Menschen und der Umwelt erforderlich sind.

Sämtliche Blaulichtorganisationen, die für die Ereignisbewältigung auf Nationalstrassen vorgesehen sind, sollen an den Einsatzübungen teilnehmen. Ziel ist dabei insbesondere das Training von betrieblichen Abläufen sowie der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit der verschiedenen Blaulichtorganisationen.

3.3.3 Gebietseinheiten

Die Gebietseinheiten leisten als Betreiber der Nationalstrassen ihren Beitrag in der Ereignisbewältigung in Form einer direkten Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten und deren Unterstützung. Im Rahmen ihres Auftrages unterstützen zudem die SiBe-S die StreMa aktiv in der Ausübung ihrer Aufgaben. Gesamthaft gewährleisten die Gebietseinheiten ei-

nen Unfalldienst: bei einem Ereignis sorgen sie mit ihrem Bereitschaftsdienst für die Verhinderung von Folgeereignissen sowie für die Schadenbehebung an Anlagen der Nationalstrasse.

Das Ziel der Gebietseinheiten während den Einsatzübungen ist das Training eines optimalen Ressourcenmanagements sowie des anforderungsgerechten Bereitschaftsdienstes zur Unterstützung der Ereignisdienste.

3.3.4 Gremium Ereignisdienste GED

In den kantonal organisierten GED findet der fachliche Austausch zwischen den betroffenen Ereignisdiensten, d.h. den Blaulichtorganisationen, den Gebietseinheiten und dem ASTRA statt. Die verschiedenen Gremien organisieren die Planung, Koordination und Dokumentation sämtlicher Übungen innerhalb des betroffenen Streckenperimeters. An den Übungen beteiligen sich die Teilnehmer der GED im Rahmen ihrer eigenen Aufbauorganisation.

3.3.5 Situativ beizuziehende Organisationen

Hiermit werden sämtliche Organisationen bezeichnet, die Einsatzdienste in der Bewältigung von Ereignissen situativ unterstützen (vgl. 3.2). Vorhandensein, Anzahl und Art solcher situativ beigezogenen Organisationen sind kantonsabhängig. In Bezug auf Nationalstrassen sind dies typischerweise einerseits Care Teams, die eine notfallseelsorgerliche bzw. notfallpsychologische Unterstützung von Einsatzkräften und Betroffenen bei der Bewältigung traumatisierender Ereignisse sicherstellen. Andererseits sind dies militärische Einheiten und regionale Organisationen des Zivilschutzes oder weitere, die Einsätze bei Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten und zugunsten der Gemeinschaft leisten.

Sämtliche weiteren zu den Einsatzdiensten beigezogenen Organisationen, die für die Ereignisbewältigung auf Nationalstrassen vorgesehen sind, sollen insbesondere an kombinierten Übungen (vgl. Kapitel 4.1) teilnehmen. Im Falle kombinierter Übungen sind die regionalen Organisationen des Zivilschutzes bedarfsweise für die Zurverfügungstellung von Figuranten anzufragen. Mit der aktiven Teilnahme dieser weiteren Organisationen an Einsatzübungen wird insbesondere das Training von betrieblichen Abläufen sowie der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit bezweckt.

4 Periodische Übungen

Die Einsatzfähigkeiten der Ereignisdienste mit einem Leistungsauftrag für Nationalstrassen müssen regelmässig mit verschiedenen Übungen trainiert werden. Diese periodischen Übungen lassen sich anhand minimaler Anforderungskriterien gemäss den Kapiteln 4.1 bis 4.5 typisieren.

4.1 Kombinierte Übungen

Bei kombinierten Übungen werden Elemente von sämtlichen betroffenen Ereignisdiensten auf der Nationalstrasse trainiert. Sie werden im Vor-Ort-Einsatz auf der Nationalstrasse durchgeführt, die sich bis vor der Einrichtung des Übungsszenarios im Normalbetrieb, d.h. unter Verkehr, befindet und im Übungsverlauf (einschliesslich Vorarbeiten zur Übung) in einen Ereignisbetrieb überführt wird. Kombinierte Übungen werden durch den Streckenmanager initiiert; die Planung und Umsetzung erfolgt i.d.R. im GED. Aufgrund des erheblichen Zeit- und Kostenaufwandes sind mindestens ein Jahr im Voraus zu planen und vorzubereiten. Die Übungen sowie die daraus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sind mittels eines ausführlichen Berichts inklusive Erkenntnisgewinne (Retex) auszuwerten.

Tab. 4.1 Minimalanforderungen an kombinierte Übungen

Kriterium	Beschreibung
Periodizität pro Gebietseinheit	8 Jahre
Beteiligte Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> • Blaulichtorganisationen und weitere beigezogene Organisationen • Gebietseinheit • ASTRA
Perimeter	Objekt der Nationalstrasse oder ganzer Nationalstrassenabschnitt, die sich bei Übungsbeginn im Normalbetrieb befinden (d.h. unter Verkehr)
Ziel	Übung der umfassenden Abläufe zur Bewältigung von Grossereignissen auf der Nationalstrasse (mit Figuranten und Übungsmaterial)
Verkehrliche Auswirkungen	Werden in Kauf genommen. Übungsbedingte Verkehrsbehinderungen werden dabei in Relation zu den Charakteristiken des Übungsperimeters gestellt und toleriert (Tunnel/offene Strecke; rural/urban; Verkehrsdichte). Kritische Zeitfenster sind dennoch immer zu berücksichtigen (vgl. Grundsätze S. 2).
Auftraggeber	StreMa
Verantwortung für die Planung	Wird durch die Übungsleitung bestimmt. i.d.R. zuständiges Gremium Ereignisdienste ev. aus zwei Filialgebieten
Genehmigung	Gremium Ereignisdienste: Genehmigung Übungskonzept
	Streckenmanager: Genehmigung Übungskonzept und allfälliger Sperrgesuche
Übungsleitung	Wird durch die durch das GED beauftragte vorgesetzte Instanz bestimmt
Ergebnisdokumentation	Übungsbericht mit detaillierten Auswertungen und Beschreibung des Erkenntnisgewinns (Retex)

4.2 Stabsrahmenübungen

Stabsrahmenübungen betreffen das Führungskader aller betroffenen Ereignisdienste. Sie werden auf einer theoretischen Ebene mit verschiedenen Szenarien durchgeführt und finden nicht auf der Nationalstrasse statt. Aufgrund der verschiedenen beteiligten Organisationen in den Übungen ist eine genügend lange Vorlaufzeit für die Planung und Vorbereitung vorzusehen. Stabsrahmenübungen decken vor allem die Themenbereiche Alarmierung, Kommunikation, dienstübergreifende Koordination und Führungstätigkeiten ab. Häufig macht es Sinn, dass Stabsrahmenübungen in einem Perimeter jeweils vor einer kombinierten Übung (vgl. Kapitel 4.1) durchgeführt werden («Testlauf vor einer grossen Übung»).

Tab. 4.2 Minimalanforderungen an Stabsrahmenübungen

Kriterium	Beschreibung
Periodizität pro Gebietseinheit	4 Jahre
Beteiligte Organisationen	Führungskader von: <ul style="list-style-type: none"> • Blaulichtorganisationen • Gebietseinheit • ASTRA
Perimeter	Übungsraum (nicht auf der Nationalstrasse)
Ziel	Übung von Alarmierung, Kommunikation, dienstübergreifender Koordination und Führungstätigkeiten anhand von spezifischen Szenarien
Verkehrliche Auswirkungen	Keine
Auftraggeber	StreMa
Verantwortung für die Planung	Wird durch die Übungsleitung bestimmt
Genehmigung	Gremium Ereignisdienste: Genehmigung Übungskonzept
	Streckenmanager: Genehmigung Mehrjahresplanung
Übungsleitung	Wird durch die durch das GED beauftragte vorgesetzte Instanz bestimmt
Ergebnisdokumentation	Präsentation / Debriefing an GED-Sitzung inkl. Beschreibung des Erkenntnisgewinns (Retex)

4.3 Übungen der Feuerwehren

Die periodischen Übungen der Feuerwehren sind entweder direkt auf der Nationalstrasse oder auf einer Übungsanlage vorzusehen. Bei letzterer muss ein angemessener Bezug zu den Eigenheiten des Einsatzumfeldes auf Nationalstrassen bestehen oder hergestellt werden (Bsp. spezifische Übungsanlagen für die Tunnelbrandbekämpfung). Übungen in und auf realen Objekten der Nationalstrassen haben während bereits bestimmten Sperrungen stattzufinden.

Tab. 4.3 Minimalanforderungen an Übungen der Feuerwehren

Kriterium	Beschreibung
Periodizität pro Gebietseinheit	2 Jahre
Beteiligte Organisationen	Feuerwehren
Perimeter	Nicht unter Verkehr befindendes, gesperrtes Objekt der Nationalstrasse oder Übungsanlage (Bsp. ifa oder andere ähnliche Einrichtungen)
Ziel	Übung von Routineabläufen in der Ereignisbewältigung in Tunneln und auf offenen Strecken
Verkehrliche Auswirkungen	Darf es durch die Übung selbst keine geben
Verantwortung für die Planung	Feuerwehr / Feuerwehrinstanz
Genehmigung	Gremium Ereignisdienste: -
	Streckenmanager: Genehmigung allfälliger Sperrgesuche
Übungsleitung	Wird durch Feuerwehr / Feuerwehrinstanz bestimmt.
Ergebnisdokumentation	Präsentation an GED-Sitzung

4.4 Schulung der Orts- und Anlagenkenntnisse

Das betroffene Personal des ASTRA, das Betriebspersonal der involvierten Gebietseinheiten und das Personal der zuständigen Blaulicht- und allenfalls auch von weiteren beteiligten Organisationen müssen regelmässig bezüglich der Örtlichkeiten und Anlagen in ihrem Streckenperimeter geschult werden. Die jeweiligen Schulungsschwerpunkte werden in den kantonal organisierten GED bestimmt und kommuniziert. Die Vermittlung des erforderlichen Grundwissens liegt schlussendlich in der Verantwortung der jeweiligen Organisationen und soll im Rahmen der täglichen Arbeit gefördert werden. Ziel dieser regelmässigen Schulungen ist die Schaffung und Erhaltung einer einheitlichen Wissensbasis, so dass ein sicherer Normal- und Ereignisbetrieb der Nationalstrassen jederzeit gewährleistet werden kann.

4.5 Zusätzliche Übungen und Schulungen

Die Durchführung von Übungen, die nicht den obigen Typen entsprechen oder von solchen, die über die Minimalanforderungen hinausgehen, können jederzeit durch die beteiligten Ereignisdienste in den GED und zusätzlich beim StreMa beantragt werden. Zusätzliche Übungen der Feuerwehren auf Nationalstrassen, die sich unter Verkehr befinden, oder Schulungen mit Auswirkungen auf den Betrieb der Nationalstrassen müssen ebenfalls beantragt werden.

5 Koordination

5.1 Mehrjahresplanung

Die Planung und Koordination sämtlicher Übungen innerhalb des betroffenen Streckenperimeters wird durch das jeweils zuständige GED sichergestellt. Die Verantwortung für die Mehrjahresplanung liegt schliesslich beim Streckenmanager. Der Planungs- und Koordinationsablauf für Einsatzübungen ist in Anhang I.1 graphisch dargestellt.

5.2 Dokumentation

Je nach Typ sind die Einsatzübungen in unterschiedlichen Detaillierungsgraden zu dokumentieren (vgl. Kapitel 4.1 bis Kapitel 4.5). In jedem Fall sind die Übungen gemäss Kap. 4.1 bis 4.5 vorgängig mit einem Übungskonzept und nachträglich je nach Übungstyp mit einem Schlussbericht oder einer Präsentation transparent zu beschreiben. Die Dokumentation dient zur Beurteilung der Einsatzübungen und soll insbesondere die folgenden Aspekte der Einsatzübungen thematisieren:

- Definition und Einhaltung der Schutzzielvorgaben
- Verwendung und Zweckmässigkeit des Übungsmaterials
- Einsatztaktik und deren Angemessenheit zur Erreichung der Zielvorgaben
- Organisationsübergreifende Zusammenarbeit / Schadenplatzorganisation
- Verwendung des Mitteleinsatzes
- Funktionsfähigkeit der Infrastruktur.

Der Übungsleiter ist verantwortlich für die anforderungsgerechte Dokumentation der Einsatzübungen und übermittelt diese an den zuständigen Leiter des jeweiligen GED zur Weiterleitung an das ASTRA. Die Übungen werden auf dieser Basis an den Sitzungen der GED unter dem Standardtraktandum „Übungstätigkeiten auf Nationalstrassen“ thematisiert und protokollarisch dokumentiert.

5.3 Wissenstransfer

Die kantonal organisierten GED unterstützen das ASTRA in der Sicherstellung einer angemessenen und einheitlichen Wissensbasis sämtlicher Beteiligten hinsichtlich der geltenden Vorgaben zur operativen Sicherheit auf Nationalstrassen. Damit die Qualität der Zusammenarbeit während der Ereignisbewältigung auf einem hohen Stand gehalten und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden kann, wird in den Gremien ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen den Beteiligten geschaffen. Der Wissenstransfer soll sich insbesondere auf die Aspekte der Einsatzvorbereitung, der Ereignisbewältigung und der Einsatznachbereitung konzentrieren. Die Erkenntnisse aus den regelmässigen Einsatzübungen müssen durch den Übungsleiter an sämtliche Beteiligten zu deren weiteren Bearbeitung übermittelt werden (Bsp. Anpassung Sicherheitsunterlagen).

6 Vergütung

Es gilt der Grundsatz, dass die Kosten und die Finanzierung von Stabsrahmenübungen und kombinierten Übungen in den GED vorgängig besprochen werden und jede Organisation für die eigenen Aufwände selbstständig aufkommt.

Für kombinierte Einsatzübungen stellt der StreMa jeweils ein Budget für Beiträge an die Kosten der beteiligten Blaulichtorganisationen bereit, welche weder eine entsprechende Leistungsvereinbarung bezüglich Einsatzübungen noch einen gesetzlichen Auftrag haben. Es werden dabei keine effektiven Stunden vergütet, sondern ein Pauschalbeitrag pro kombinierte Einsatzübung gewährt.

Weiter ist das Budget insbesondere vorgesehen zur Deckung von Kosten, die nicht einer einzelnen Organisation angelastet werden können wie z.B. Übungsmaterial, Verpflegung von Figuranten, externe konzeptionelle/organisatorische Unterstützung der Einsatzübung, etc.¹.

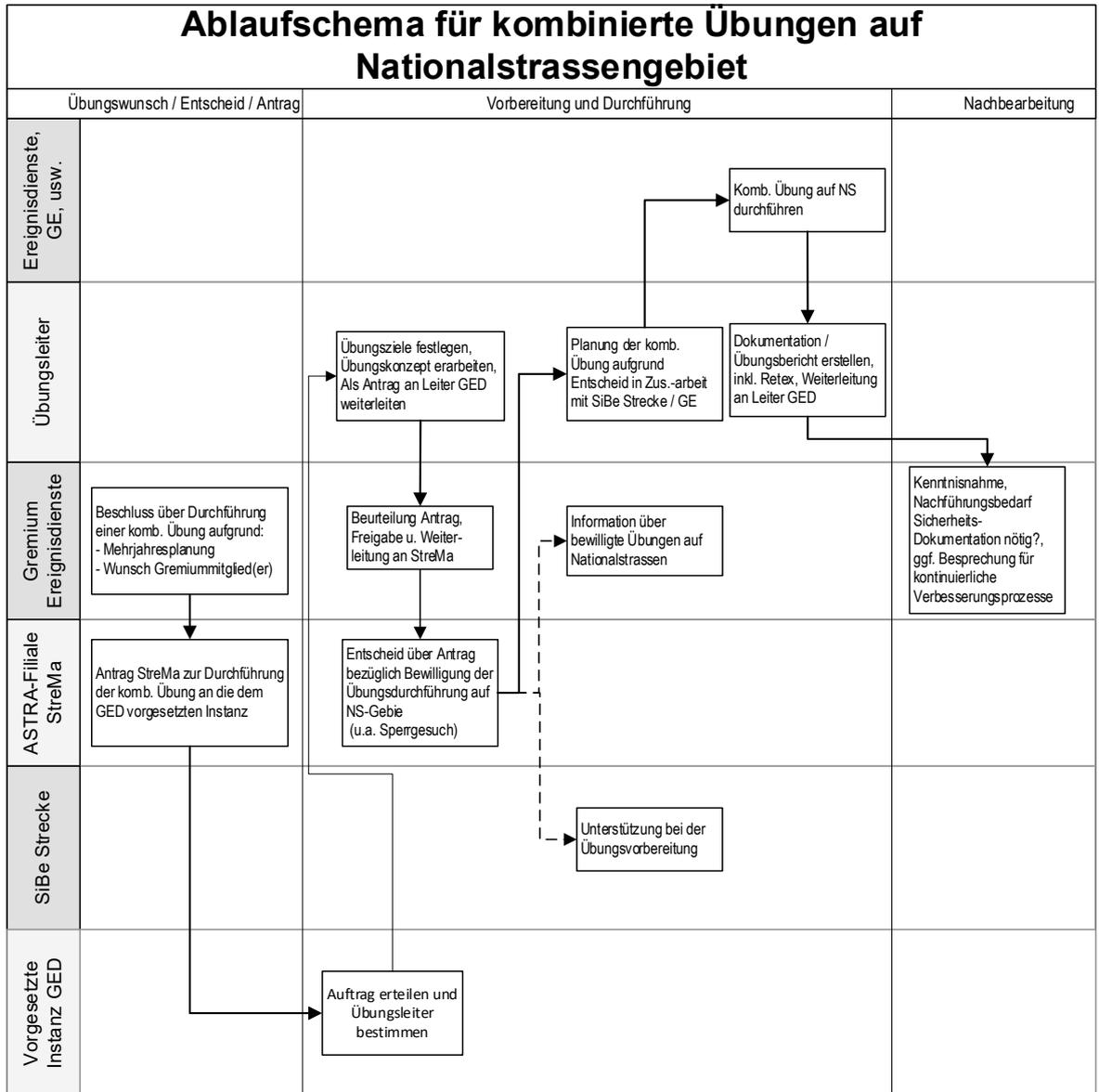
¹ Im Übrigen erfolgen die Vergütungen für die Einsatzübungen auf Nationalstrassen gemäss den geltenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den kantonalen Ereignisdiensten sowie der spezifischen Weisungen des UVEK über die «Bundesbeiträge an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen» (ASTRA 76003).

Anhänge

I	Koordination	20
I.1	Planungs- und Koordinationsablauf für kombinierte Einsatzübungen	20

I Koordination

I.1 Planungs- und Koordinationsablauf für kombinierte Einsatzübungen



Glossar

Begriff	Bedeutung
Blaulichtorganisation	Ziviler Einsatzdienst, der in einem öffentlichen Auftrag an der Bewältigung von Ereignissen mitwirkt
FB OpSi	Fachbereich Operative Sicherheit
GED	Gremium Ereignisdienste
RETEX	«Return of Experience» = Erkenntnisgewinn/ Lehren aus der Erfahrung
SiBe-S	Sicherheitsbeauftragter Strecke
StreMa	Streckenmanager

Referenz: Dokumentation ASTRA 86990, «Glossar d/f/i-Betrieb» (2012) [8]

Literaturverzeichnis

Bundesgesetze

- [1] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), «**Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz**», SR 725.113.111, www.admin.ch.
-

Verordnungen

- [2] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), «**Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007**», SR 725.111, www.admin.ch.
-

Weisungen und Richtlinien des ASTRA

- [3] Bundesamt für Strassen ASTRA (2018), «**Sicherheit Betrieb Nationalstrassen**», Weisungen ASTRA 76001, www.astra.admin.ch.
- [4] Bundesamt für Strassen ASTRA (2007), «**Bundesbeiträge an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen**», Weisungen ASTRA 76003, www.astra.admin.ch.
- [5] Bundesamt für Strassen ASTRA (2013), «**Sicherheitsmanagement für die Strasseninfrastruktur**», Weisungen ASTRA 79001, www.astra.admin.ch.
- [6] Bundesamt für Strassen ASTRA (2018), «**Operative Sicherheit Betrieb**», Richtlinie ASTRA 16050, www.astra.admin.ch.
-

Weisungen UVEK

- [7] Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (2010), «**Sicherheitsanforderungen an Tunnel im Nationalstrassennetz**», Weisungen UVEK ASTRA 74001, www.astra.admin.ch.
-

Dokumentationen des ASTRA

- [8] Dokumentation ASTRA 86990, «**Glossar d/f/i-Betrieb**» (2012), www.astra.admin.ch.
-

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2020	1.00	01.03.2020	Inkrafttreten Ausgabe 2020 (Originalversion in Deutsch)

